

# GEMEINDE SCHÖFWEG

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG  
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayerischer Wald)

Gemeinde Schöfweg | Marktplatz 16 | 94513 Schönberg



**Gemeinde Schöfweg**  
Marktplatz 16  
94513 Schönberg

Tel.: (09908) 279  
Fax: (09908) 1417

info@schoefweg.de  
www.schoefweg.de

## Öffnungszeiten

Mo bis Fr: 8.00 bis 12.00  
Mi zusätzlich 13.00 bis 16.00 und  
nach Vereinbarung

## Ansprechpartner

Stephanie Kellermann

## Telefon

(08554) 9604-36

## E-Mail

stephanie.kellermann  
@vg-schoenberg.de

EAPL/Unsere Zeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Schönberg, 9. Mai 2023

## BEKANNTMACHUNG

des

### Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Scheibenberg III“

#### - Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat Schöfweg hat mit Beschluss vom 29.06.2023 den Bebauungsplan „WA Scheibenberg III“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Scheibenberg III“ in der Fassung vom 29.06.2023 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Scheibenberg III“ wurde ursprünglich als „Scheibenberg II – Deckblatt Nr. 4“ verfasst. Der Gemeinderat Schöfweg nahm in seiner Sitzung am 29.06.2023 eine redaktionelle Änderung des Bebauungsplannamens vor.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und sonstigen Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg, Zi.Nr. 3/I. OG, während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich





gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE SCHÖFWEG



Martin Geier  
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 01.08.2023 

Abgenommen am: 30.08.2023